

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Beitrag]

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Wert derjenigen von einem der Tauschenden hingegebenen Gegenstände bezw. nach dem Wert der von einem der Tauschenden übernommenen Leistungen berechnet, die den höheren Wert haben. Beim Tausch im Großh. gelegener gegen außerhalb derselben gelegene Grundstücke ist für die Steuerberechnung nur der Wert der ersteren bezw. der für ihren Erwerb bedungenen Leistungen maßgebend. Wird in einem Kaufvertrag hinsichtlich des Kaufpreises die Hingabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu betrachten.

### Die Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie.

Am 3. Juni 1912 wurde der Vertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossen.

Die drei letztgenannten Staaten schließen sich für die Dauer dieses Vertrages der Kgl. Preussischen Klassenlotterie an, die unter der Bezeichnung „Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie“ fortgeführt und von der Kgl. Preuß. General-Lotteriedirektion in Berlin verwaltet wird. Die drei Süddeutschen Staaten stellen gemeinschaftlich ein Mitglied zu der General-Lotteriedirektion, welche das Recht hat, Lose der Preuß.-Südd. Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriereg. zu vertreiben und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Gr. Bad. Reg. wird in ihrem Gebiete an geeigneten Orten des Landes die erforderliche Anzahl von Lottereeinnehmern annehmen und sie der General-Lotteriedirektion zum Vertrieb der Lose zur Verfügung stellen.

Die Annahme der Lottereeinnnehmer erfolgt durch die Gr. Landes-Hauptkasse als Landesbehörde. Letztere Behörde hat über die Lottereeinnnehmer die Aufsicht zu führen. Die Lottereeinnnehmer haben hohe Kautions zu stellen, z. B. für 200 Lose 12 000 *M.* usw. Wer nicht Lottereeinnnehmer der Preuß.-Südd. Klassenlotterie oder Mittelsperson einer solchen ist, darf Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie in Baden nicht vertreiben. Die Annahme einer Mittelsperson erfolgt durch den Lottereeinnnehmer. Letzterer hat jedoch um die Genehmigung bei der Landeshauptkasse nachzusuchen, die dann entscheidet. Aber die Annahme von Mittelspersonen am Sitze des Lottereeinnnehmers bestehen besondere Grundsätze.

Während der Dauer des Vertrags darf die Regierung im Großherzogtum Baden eine eigene Lotterie nicht einrichten, auch gemischte Lotterien höchstens insoweit zulassen, als je der

Gesamtpreis der zugelassenen Lose 1c. in den ersten vier Jahren 80  $\text{§}$ , in den nächsten drei Jahren 70  $\text{§}$  und von da ab 60  $\text{§}$  jährlich auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt.

Den Einnehmern der Klassenlotterie darf wegen des Vertriebs von Losen irgend eine besondere Steuer oder Abgabe von dem Staate oder Kommunal-Verbande nicht auferlegt werden. Dagegen können dieselben wegen Zuwiderhandlung gegen die ihnen eingehändigten Geschäftsanweisungen (Preussische und Badische) von der Landesbehörde (Landeshauptkasse) in Strafe genommen werden. In den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer beträgt der Anteil für Baden 690 000  $\text{M}$ , für Bayern 2 215 000  $\text{M}$  und für Württemberg 785 000  $\text{M}$ . In den weiteren Jahren der Vertragsdauer wird für jedes Jahr ermittelt, wie viel Lose im Durchschnitt in der letzten Klasse der in dem vorhergehenden Jahre abgesehenen beiden Lotterien von den innerhalb des einzelnen Staates bestellten Lottereeinnehmern abgesetzt, und diese Zahl, vervielfältigt mit einem Einheitsätze von 42  $\text{M}$  für jedes Los, ergibt den Ertragsteil, der in dem einzelnen weiteren Jahre von Preußen an Baden zu zahlen ist. Ergibt sich während der Vertragsdauer für Preußen ein Verlust, so wird ein Einheitsatz von 40  $\text{M}$  zugrunde gelegt, bis der Verlust an Preußen ausgeglichen ist. Die Vereinbarung mit Preußen wird bis zum Jahre 1927 vorerst dauern.

Die Klassenlotterie besteht aus 380 000 Stammlosen, 36 000 Freilosern mit 190 000 in fünf Klassen verteilten Gewinnen und zwei Prämien. Es finden je 5 Ziehungen statt. Die fünfte Ziehung bietet dem Spieler die besten Chancen. Deshalb ist auch, falls ein Spieler hierin spielen will, eine Nachzahlung der vier vorangegangenen Ziehungen Vorschrift. Eine Gewinn-tabelle hat der Lottereeinnehmer zwecks Ersichtlichmachung der planmäßigen Abzüge an den bar auszahlenden Gewinnen in seinem Geschäftslokal aufzuhängen.

Es liegt nun am Spieler selbst, ob er das Interesse seines Heimatstaates wahren will oder nicht. Will er das Interesse wahren, so wird er zum Spiel seine Lose von einem in seinem Heimatstaate angestellten Lottereeinnehmer kaufen und nicht sich dieselben von einem anderen Staate bezw. Lottereeinnehmer zuschicken lassen.

Der Einsatz für jede Klasse beträgt 40  $\text{M}$  für ein ganzes Los, 20  $\text{M}$  für ein halbes Los, 10  $\text{M}$  für ein Viertellos und 5  $\text{M}$  für ein Achtellos.

Ein Verkauf zum höheren Preise ist den Lottereeinnehmern verboten.